

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 16. März 2005 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Arthur Barenfeld" enthaltenen 430 Musiknotendrucke aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Rechtsnachfolger nach Arthur Barenfeld auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind 430 Musiknotendrucke, die aus der Bibliothek von Arthur Barenfeld in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Musiknotendrucke sind im angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Arthur Barenfeld" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Arthur Barenfeld starb bereits im Jahre 1932, seine Ehegattin im Jahre 1937. Der erhalten gebliebene Verlassenschaftsakt und das Testament Barenfeld weisen außer seiner Ehegattin auch die Stiefschwester Henriettes, Jenny Barenfeld und die Nichte Alice Herdan als Erben aus. Es scheint jedoch keine dieser Personen in den Akten der Vermögensverkehrsstelle, der Finanzlandesdirektion, des Bundesdenkmalamtes sowie der Österreichischen Nationalbibliothek auf. Die gegenständlichen Musiknotendrucke sind offensichtlich von der Gestapo bei einem Rechtsnachfolger Arthur Barenfelds beschlagnahmt worden. Sie sind durch Besitzervermerke sowie durch den Provenienzeintrag "Gestapo 1939" eindeutig zu identifizieren. Die mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit anzunehmende Beschlagnahmung und Einziehung durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des 2. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich Eigentum an den Musiknotendruckern erworben und diese wären daher im Sinne der zitierten Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers Arthur Barenfeld zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 16. März 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: